



Ausfertigung

Az.: 2 K 1955/17



**VERWALTUNGSGERICHT  
CHEMNITZ**

**Kostenfestsetzungsbeschluss**

In der Verwaltungsstreitsache

der Bürgerinitiative Freibad Zschopau,  
vertreten durch Herrn Frank Heyde,  
Rasmussenstraße 35, 09405 Zschopau

- Klägerin -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis,  
vertreten durch den Landrat,  
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -

beigeladen: die Große Kreisstadt Zschopau,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Altmarkt 2, 09405 Zschopau

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Otmar Müller,  
Seminarstraße 2, 09405 Zschopau

wegen wasserrechtlicher Plangenehmigung

wird am 28.11.2017 auf Antrag des Rechtsanwalts Otmar Müller vom 01.08.2017 folgender Kostenfestsetzungsbeschluss erlassen:

Die von der Klägerin an die Beigeladene nach dem rechtskräftigen Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25.07.2017, Az. 2 K 1955/17, zu erstattenden Kosten werden auf

**1.957,55 €**

- i. W. Eintausendneunhundertsevenundfünfzig 55/100 Euro -

zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
2. August 2017

festgesetzt.

**Begründung:**

Die geltend gemachten Aufwendungen wurden antragsgemäß festgesetzt.

Entgegen der mit Schreiben vom 21.09.2017 von der Klägerin vorgetragene Einwendungen sind die Gebühren und Auslagen der Beigeladenen dem Grunde und der Höhe nach nicht zu beanstanden. Auf die zutreffenden Ausführungen des Bevollmächtigten der Beigeladenen im Schriftsatz vom 29.09.2017 wird vollumfänglich verwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

Der Antrag ist schriftlich (2fach) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische

Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) zu stellen (§§ 151 und 165 VwGO).

Anke  
beauftragte Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

ausgefertigt/beglaubigt:

Chemnitz, den 28.11.2017

Verwaltungsgericht Chemnitz

